

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1956

Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Juni 1956

Nr. 11

Tag	Inhalt:	Seite
30. 5. 56	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte . . . . .	115
3. 6. 56	Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 11. Mai 1956 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 4 der Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950 — P. St. 191 — . . . . .	115
13. 6. 56	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	116

### Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte.

Vom 30. Mai 1956.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

#### § 1

Der § 2 Nr. 6 der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 14. September 1954 (GVBl. S. 155) erhält folgende Fassung:

- „6. im Bezirk des Landgerichts Kassel
- a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts  
Sontra dem Amtsgericht Eschwege,
  - b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte  
Fritzlar,  
Hofgeismar,  
Karlshafen,  
Melsungen,  
Rotenburg (Fulda),  
Witzenhausen,  
Wolfhagen dem Amtsgericht Kassel,
  - c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte  
Arolsen,  
Bad Wildungen  
dem Amtsgericht Korbach“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Mai 1956.

Der Hessische Minister der Justiz

Zinn

### Urteil

des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 11. Mai 1956 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 4 der Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950.

— P. St. 191 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 11. Mai 1956 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren

zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 4 der Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950 hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 11. Mai 1956

für Recht erkannt:

1. § 4 der Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950 (GVBl. S. 157) widerspricht, soweit er die Unterrichtsgeldfreiheit auf Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beschränkt, nicht der Hessischen Verfassung.

Verkündet am 11. Mai 1956.“

Wiesbaden, den 3. Juni 1956.

Der Hessische Ministerpräsident

Zinn

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über eine Umlage  
zur Förderung der Milchwirtschaft.**

**Vom 13. Juni 1956.**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) wird nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

**Artikel 1**

In der Verordnung über eine Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 134) in der Fassung vom 25. Januar 1954 (GVBl. S. 1) werden im § 1 die Worte „Landesernährungsamt Hessen (Landesernährungsamt)“, im § 3 und im § 4 das Wort „Landesernährungsamt“ durch die

Worte „Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft“ ersetzt.

**Artikel 2**

Für die Zeit vom 1. April 1956 bis zum 31. März 1957 beträgt die Umlage abweichend von § 1 der Verordnung über eine Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft 0,3 Pfennig je Kilogramm be- und verarbeiteter Milch.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juni 1956.

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten

H a c k e r